

Anlage "Aufbewahrung"

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG

Persönliche Angaben:

Name, Vorname	
Anschrift (Hauptwohnsitz)	

Angaben zur Aufbewahrung kleiner Mengen (Anlage 7 des Anhangs zur 2. SprengV)

(Zutreffendes ist anzukreuzen)

Die Aufbewahrung erfolgt in einem:

- Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus
 Reihenhaushaus Doppelhaushälfte
 Gebäude mit Wohnraum – nicht bewohnter Raum (bitte definieren, z. B. Keller)
 Gebäude ohne Wohnraum (bitte definieren, z. B. Gartenhütte)

- Aufteilung auf mehrere Räume Schwarzpulver in „Safety-Tubes“

Werden Explosivstoffe (z. B. Schwarzpulver, Treibladungspulver, pyrotechnische Gegenstände) die in unterschiedlichen Zeilen der Tabelle der Anlage 7 des Anhangs zur 2. SprengV stehen, gemeinsam in einem Raum aufbewahrt, so gilt als maximal zulässige Gesamtbelegung für diesen Raum die jeweils kleinste maximal zulässige Nettoexplosivstoffmasse (in kg) der betreffenden Zeilen. Die Ausnahme bildet hierbei die Lagerung von Schwarzpulver in „Safety-Tubes“.

- Der Aufbewahrungsraum besitzt eine Druckentlastungsfläche (z. B. Fenster)

(Räume ohne Druckentlastungsfläche können benutzt werden, wenn keine andere Aufbewahrungsmöglichkeit besteht und die Höchstmenge um die Hälfte reduziert wird)

- Der Aufbewahrungsraum ist feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt

(Nur bei Keller- und Dachräumen in Mehrfamilienhäusern notwendig)

- Im Aufbewahrungsraum werden keine leicht entzündlichen oder brennbaren Materialien in unmittelbarer Nähe zu den Explosivstoffen gelagert

- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung sind vorhanden und jederzeit erreichbar

(Geeignet sind z. B. Wandhydranten, Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver, mindestens der Löschgruppe III (z. B. 6 kg Löschpulver), Kübelspritzen und Wasseranschlüsse mit Schlauch und Strahlrohr)

- Die Aufbewahrung erfolgt in einem verschließbaren Behältnis

Art des Behältnisses: _____

- Das Behältnis ist gegen Wegnahme gesichert
 Befestigungen können von außen nicht entfernt werden
 Gegenstände mit Zündstoff sind getrennt von den Explosivstoffen aufbewahrt
 Das Gefahrensymbol ist am Behältnis angebracht

(Gefahrensymbol „GHS01“ nach Artikel 19 i. V. m. Anhang V Nr. 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der zurzeit geltenden Fassung)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die von mir getätigten Angaben der Richtigkeit entsprechen. Unwahre Angaben können die Unzuverlässigkeit gem. SprengG begründen.

Ort, Datum

Unterschrift